STADT WETZLAR

MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Kämmerei	27.01.2010	1628/10 - I/569

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	08.02.2010	4.1	
Bauausschuss	08.03.2010	6	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2010	10	
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2010	13.2	

Betreff:

Vorsteuerabzug aus den Sanierungskosten für das Palais Papius

Anlage/n:

ohne Anlagen

Inhalt der Mitteilung:

Die in der Begründung dargelegte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wetzlar, den 03.02.2010 gez. Dette

Begründung:

Mit Beschlussfassung vom 07.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt, zu prüfen, inwieweit bei dem Bauvorhaben „Palais Papius“ ein Vorsteuerabzug der in den Baukosten enthaltenen Umsatzsteuern möglich ist. Insoweit wurde unser Steuerberatungsbüro, die Firma Schüllermann und Partner aus Dreieich, mit einer Prüfung des Sachverhaltes beauftragt.

Zusammenfassend kommt die Prüfung der Firma Schüllermann zu folgendem Ergebnis: Die Kosten für die Sanierungsmaßnahme sind im Haushaltsplanentwurf 2010 mit rd. 6,5 Mio. Euro brutto im Teilfinanzhaushalt, Seite 144 unter Position 5, als Auszahlung veranschlagt. In den Sanierungskosten ist eine Umsatzsteuer von rd. 1,070 Mio. Euro enthalten. Um diese gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend machen zu können, müsste die Stadt Wetzlar die Sanierungsleistungen als Unternehmer zur Bewirkung steuerpflichtiger Ausgangsumsätze beziehen.

Unternehmereigenschaft der Stadt Wetzlar
§ 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz (UStG) bestimmt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6,4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) Unternehmer sind. § 4 KStG definiert den BgA als Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Aufgrund des geringen Umsatzes von 4.000 bis 5.000 € (Eintrittsgelder und Führungen) ist jedoch fraglich, ob sich der Betrieb eines Museums innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich heraushebt. Nach Abschnitt 6 Abs. 5 Körperschaftssteuerrichtlinien (KStR) wäre dies der Fall, wenn ein Jahresumsatz im Sinne von § 1 Abs. 1 UStG 30.678 Euro nachhaltig überschritten werde würde.
Die Finanzverwaltung geht bei diesem Jahresumsatz regelmäßíg davon aus, dass eine Tätigkeit im Rahmen eines BgA vorliegt. Wird diese Gewichtigkeitsgrenze nicht erreicht, ist ein BgA nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe (insbesondere Wettbewerbssituation) vorliegen würden.

Verwendung zur Bewirkung steuerpflichtiger Ausgangsumsätze
Die Umsatzsteuer für Leistungen, die an Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht werden, sind aber nur insoweit als Vorsteuer abziehbar, als der Unternehmer die empfangenen Leistungen zur Bewirkung umsatzsteuerpflichtiger Ausgangsumsätze verwendet. Dies ist bei der Stadt Wetzlar mit dem Betrieb des Palais Papius als Museum nicht der Fall. Die Umsätze aus dem Betrieb des Museums (Eintrittskarten, Führungen u.ä.) sind nach § 4 Nr. 20 UStG steuerbefreit. Von dieser Steuerbefreiung sind auch die mit den eigentlichen Museumsleistungen üblicherweise verbundenen Nebenleistungen wie z.B. die entgeltliche Aufbewahrung der Garderobe sowie ggf. das Halten von Vorträgen über Ausstellungsgegenstände erfasst. Wenn Teilbereiche des Palais Papius künftig zur Bewirkung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden würden, so käme ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Sanierungskosten in dem Umfang in Betracht, der dem Verhältnis der steuerpflichtig genutzten Teilfläche zur Gesamtfläche des Gebäudes entspräche.
Nach derzeitiger Planung sind derartige Nutzungen (z. B. Café oder eigenständiger Buchladen) nicht vorgesehen, so dass ein Vorsteuerabzug aus den Sanierungskosten nicht in Betracht kommt. Aufgrund des bereits jetzt belegten Raumkonzeptes wird dies auch nur schwer mit der beabsichtigten Nutzung in Einklang zu bringen sein. Vorteile einer solchen Planungsänderung (einmaliger Vorsteuerabzug eines vergleichsweise geringen Teilbetrages der Gesamtkosten) müssten dann mit den damit verbundenen Aufwendungen und möglichen Nachteilen (z. B. separater Zugang und Frage der Öffnungszeiten) abgeglichen werden.